



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 10.11.2021

Ausländeranteil in psychiatrischen Kliniken

Vor dem Hintergrund mindestens zweier Messerattacken durch muslimische, ausländische Männer in der jungen Vergangenheit, die nach ihrer jeweiligen Tat in psychiatrische Kliniken eingewiesen wurden, stellt sich die Frage nach dem generellen Anteil von Ausländern in psychiatrischen Einrichtungen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie hoch ist der Ausländeranteil an der Bewohnerzahl psychiatrischer Einrichtungen in Bayern (bitte für die unterschiedlichen Arten der Einrichtungen getrennt angeben)? 2
- 1.2 Wie hoch ist der Zuwandereranteil (Asylbewerber, Geduldete etc.) an der Bewohnerzahl psychiatrischer Einrichtungen in Bayern (bitte für die unterschiedlichen Arten der Einrichtungen getrennt angeben)? 2
- 1.3 Wie hoch ist der Anteil von Personen mit einer deutschen und zusätzlich einer ausländischen Staatsbürgerschaft an der Bewohnerzahl psychiatrischer Einrichtungen in Bayern (bitte für die unterschiedlichen Arten der Einrichtungen getrennt angeben)? 2
2. Wie haben sich sämtliche in 1.1 bis 1.3 erfragten Zahlen in den letzten zehn Jahren entwickelt? 2
- 3.1 Wie viele Menschen wohnen in psychiatrischen Einrichtungen in Bayern in absoluten Zahlen? 3
- 3.2 Wie viele Deutsche wohnen in psychiatrischen Einrichtungen in Bayern in absoluten Zahlen? 3
- 3.3 Wie viele Ausländer wohnen in psychiatrischen Einrichtungen in Bayern in absoluten Zahlen? 3
4. Wie haben sich sämtliche in 3.1 bis 3.3 erfragten Zahlen in den letzten zehn Jahren entwickelt? 4
- 5.1 Wie viele Personen begingen in den letzten 24 Monaten in Bayern eine Straftat, wobei gleichzeitig Schuldunfähigkeit festgestellt wurde? 4
- 5.2 Wie hoch war hier der Ausländeranteil? 4
- 6.1 Wie viele Personen begingen in den letzten 24 Monaten in Bayern eine Gewalttat, wobei gleichzeitig Schuldunfähigkeit festgestellt wurde? 4
- 6.2 Wie hoch war hier der Ausländeranteil? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium der Justiz

vom 20.12.2021

Vorbemerkung

In psychiatrischen Kliniken gibt es keine Bewohnerinnen bzw. Bewohner. Vielmehr werden dort psychisch erkrankte Menschen stationär behandelt, solange eine stationäre Behandlungsindikation vorliegt.

Für Asylbewerberinnen und -bewerber gilt: Für die Leistungen in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung dienen, ist nach § 10a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich die/der Leistungsberechtigte ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. Als gewöhnlicher Aufenthalt in diesem Sinne gilt der Ort, an dem sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie/er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Wenn jemand nach dem Asylgesetz oder nach dem Aufenthaltsgesetz verteilt oder zugewiesen worden ist oder für sie/ihn eine Wohnsitzauflage für einen bestimmten Bereich besteht, so gilt dieser Bereich als gewöhnlicher Aufenthalt. Dieser wird dann auch entsprechend in der Krankenhausstatistik erfasst.

Daten der Statistik „Einrichtungen und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung 2020“ werden im Auftrag des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) alle zwei Jahre erhoben. Da es sich bei der Statistik um eine freiwillige Erhebung handelt, haben von den insgesamt 870 nur 705 Einrichtungen Daten zur Verfügung gestellt.

Daten zu Pflegeheimen wurden dem statistischen Bericht „Pflegeeinrichtungen, ambulante sowie stationäre und Pflegegeldempfänger in Bayern“ entnommen. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung finden sich in der Verordnung zur Durchführung einer Bundesstatistik über Pflegeeinrichtungen sowie über die häusliche Pflege (Pflegestatistik-Verordnung) in Verbindung mit § 109 Abs. 1 Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz. Hiernach werden die Erhebungen zu den Pflegeeinrichtungen zweijährig als Totalerhebung bei den Trägern der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, mit denen die Pflegekassen einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI abgeschlossen haben (zugelassene Pflegeeinrichtungen), zum Stichtag 15.12. (ungerade Jahre) durchgeführt. Die Daten der nächsten Pflegestatistik werden erst zum Stichtag 15.12.2021 erhoben und im Laufe des Jahres 2022 verfügbar sein.

- 1.1 Wie hoch ist der Ausländeranteil an der Bewohnerzahl psychiatrischer Einrichtungen in Bayern (bitte für die unterschiedlichen Arten der Einrichtungen getrennt angeben)?**
- 1.2 Wie hoch ist der Zuwandereranteil (Asylbewerber, Geduldete etc.) an der Bewohnerzahl psychiatrischer Einrichtungen in Bayern (bitte für die unterschiedlichen Arten der Einrichtungen getrennt angeben)?**
- 1.3 Wie hoch ist der Anteil von Personen mit einer deutschen und zusätzlich einer ausländischen Staatsbürgerschaft an der Bewohnerzahl psychiatrischer Einrichtungen in Bayern (bitte für die unterschiedlichen Arten der Einrichtungen getrennt angeben)?**
- 2. Wie haben sich sämtliche in 1.1 bis 1.3 erfragten Zahlen in den letzten zehn Jahren entwickelt?**

Es wird auf die Vorbemerkung hingewiesen.

Nach der Krankenhausstatistik wird die Staatsangehörigkeit nicht erfasst. Erfasst wird dagegen der Wohnsitz von Patientinnen und Patienten. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Wohnsitz oder dauerhaftem Aufenthalt in Deutschland werden daher in der Krankenhausstatistik mit ihrem inländischen Wohnsitz erfasst. Nur bei ständigem Wohnsitz im Ausland wird der Name des ausländischen Staates angegeben.

Die Statistiken „Pflegeeinrichtungen, ambulante sowie stationäre und Pflegegeldempfänger in Bayern“ sowie „Einrichtungen und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung“ des Landesamts für Statistik unterscheiden nicht nach Staatsangehörigkeit bzw. Migrationsanteil, eine entsprechende Aufschlüsselung bzw. Unterteilung ist aus diesem Grund nicht möglich.

Das Amt für Maßregelvollzug (AfMRV) erhebt seit 2015 zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres statistische Daten zur Unterbringung im Maßregelvollzug (MRV) in Bayern. Erfasst werden auch die Staatsangehörigkeiten der untergebrachten Personen.

Zum 31.12.2020 betrug der prozentuale Anteil an untergebrachten Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im MRV 28 Prozent.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Prozentualer Anteil an untergebrachten Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit	17 %	17 %	21 %	22 %	27 %	28 %

Daten für den MRV zu den Fragen 1.2 und 1.3 werden von der Staatsregierung nicht erhoben.

- 3.1 Wie viele Menschen wohnen in psychiatrischen Einrichtungen in Bayern in absoluten Zahlen?**
3.2 Wie viele Deutsche wohnen in psychiatrischen Einrichtungen in Bayern in absoluten Zahlen?
3.3 Wie viele Ausländer wohnen in psychiatrischen Einrichtungen in Bayern in absoluten Zahlen?

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 2 hingewiesen.

Wohnheime ohne Tagesbetreuung für psychisch behinderte Erwachsene / Wohnheime mit sozialtherapeutischer Betreuung für psychisch behinderte Erwachsene oder Erwachsene mit chronischen Folgen von Suchtmittelmissbrauch:

Zum Stichtag 31.12.2020 haben insgesamt 5 103 Bewohnerinnen und Bewohner in einem Wohnheim ohne Tagesbetreuung für psychisch behinderte Erwachsene (die zu einer Tätigkeit in einer Werkstatt für Behinderte oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – noch – nicht in der Lage sind) bzw. in einem Wohnheim mit sozialtherapeutischer Betreuung für psychisch behinderte Erwachsene oder Erwachsene mit chronischen Folgen von Suchtmittelmissbrauch gewohnt.

Pflegeheime für psychisch erkrankte Menschen:

Zum Stichtag 31.12.2019 haben 2 138 Pflegebedürftige in einem Pflegeheim für psychisch erkrankte Menschen (Pflegeeinrichtung nach dem SGB XI) gewohnt.

Zum Stichtag 31.12.2020 waren 2 915 Personen im MRV in Bayern untergebracht. Davon hatten 2 112 untergebrachte Personen die deutsche und 803 Personen eine andere Staatsangehörigkeit.

4. Wie haben sich sämtliche in 3.1 bis 3.3 erfragten Zahlen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Wohnheime ohne Tagesbetreuung für psychisch behinderte Erwachsene / Wohnheime mit sozialtherapeutischer Betreuung für psychisch behinderte Erwachsene oder Erwachsene mit chronischen Folgen von Suchtmittelmissbrauch:

Jahr	Anzahl Bewohner/innen in Wohnheimen ohne Tagesbetreuung für psychisch behinderte Erwachsene (die zu einer Tätigkeit in einer Werkstatt für Behinderte oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt – noch – nicht in der Lage sind):	Anzahl Bewohner/innen in Wohnheimen mit sozialtherapeutischer Betreuung für psychisch behinderte Erwachsene oder Erwachsene mit chronischen Folgen von Suchtmittelmissbrauch:
2020	647	4 456
2018	662	3 762
2016	767	3 322
2014	689	3 486
2012	681	3 511
2010	396	3 719

Pflegeheime für psychisch erkrankte Menschen:

Jahr	Anzahl Bewohner/innen in Pflegeheimen für psychisch Erkrankte:
2019	2 138
2017	2 009
2015	1 802
2013	1 454
2011	1 692
2009	1 817

Die Entwicklung der Zahlen von 2015–2020 im MRV stellt sich wie folgt dar:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
deutsche Staatsangehörigkeit:	2 142	2 034	2 090	2 134	1 843	2 112
andere Staatsangehörigkeiten:	432	410	556	593	677	803
Untergebrachte insgesamt:	2 574	2 444	2 646	2 727	2 520	2 915

5.1 Wie viele Personen begingen in den letzten 24 Monaten in Bayern eine Straftat, wobei gleichzeitig Schuldunfähigkeit festgestellt wurde?

5.2 Wie hoch war hier der Ausländeranteil?

6.1 Wie viele Personen begingen in den letzten 24 Monaten in Bayern eine Gewalttat, wobei gleichzeitig Schuldunfähigkeit festgestellt wurde?

6.2 Wie hoch war hier der Ausländeranteil?

Statistische Aussagen zu der Zahl der Ermittlungsverfahren treffen die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften sowie über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten die bayerische Strafverfolgungsstatistik.

Im Jahr 2020 haben die Staatsanwaltschaften insgesamt 608 416 Ermittlungsverfahren erledigt (2019: 620 605). Davon wurden 2020 wegen Schuldunfähigkeit (§ 20 Strafgesetzbuch – StGB) 1 255 eingestellt (2019: 1 064). Diese Zahlen lassen jedoch keine Rückschlüsse auf die Zahl der tatsächlich verübten Straftaten zu, weil nicht immer ein Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet wird.

Das bundeseinheitliche Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik weist die Anzahl der Abgeurteilten, die nach § 20 StGB schuldunfähig waren, aus.

Im Jahr 2020 waren unter den nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilten insgesamt 167 schuldunfähige Personen gemäß § 20 StGB (2019: 196). Unter den nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten waren insgesamt drei schuldunfähige Personen gemäß § 20 StGB (2019: 6).

Im Jahr 2020 waren unter den nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilten wegen Straftaten gegen das Leben nach dem 16. Abschnitt StGB (§§ 211 bis 222) 24 schuldunfähige Personen gemäß § 20 StGB (2019: 29). Bei den nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten wegen Straftaten gegen das Leben gab es 2020 keine schuldunfähigen Personen gemäß § 20 StGB (2019: 0).

Im Jahr 2020 waren unter den nach allgemeinem Strafrecht Abgeurteilten wegen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit nach dem 17. Abschnitt StGB (§§ 223 bis 231) 74 schuldunfähige Personen gemäß § 20 StGB (2019: 95). Bei den nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten wegen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit gab es 2020 keine schuldunfähigen Personen gemäß § 20 StGB (2019: 2).

Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2021 ist noch nicht veröffentlicht.

Weder das bundeseinheitliche Tabellenprogramm der Strafverfolgungsstatistik noch das der Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften trifft Aussagen zum Ausländeranteil der nach § 20 StGB schuldunfähigen Personen. Die Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften weisen ferner Einstellungen wegen Schuldunfähigkeit aufgrund von Gewaltdelikten nicht gesondert aus.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die relevanten Verfahrensakten der Jahre 2020 bis 2021 händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Im Übrigen finden sich Angaben zu den Abgeurteilten in der unter https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/b6100c_202000.pdf vom Landesamt für Statistik veröffentlichten bayerischen Strafverfolgungsstatistik 2020; auch die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2019 ist auf der Seite des Landesamts für Statistik veröffentlicht.